

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Streit über gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht  
im Grossherzogthum Baden**

**Nebenius, Carl Friedrich**

**Karlsruhe, 1847**

§. 24. Einmischung des Bischofs von Straßburg

**urn:nbn:de:bsz:31-13419**

entzogen wird? Ich thue mein Möglichstes, um alle meine Diöcesanen in der Liebe und Treue gegen die hohe Regierung zu erhalten! Kirche und Staat müssen zusammenwirken, um die gesetzliche Ordnung zu befestigen.

Wenn Ein ic. ic. sich entschließen sollte, den entworfenen höchsten Erlass ergehen zu lassen, so bin ich veranlaßt, Se. Heiligkeit den Papst, mein Oberhaupt, von den Hemmnissen, die meinem oberhirtlichen Wirken entgegen gestellt werden, zu benachrichtigen. Meine Seelsorger bleiben zum kanonischen Gehorsam gegen die kirchlichen Vorschriften verpflichtet, und ich trage auch das feste Vertrauen in mir, daß sie in diesem Punkt wohl unterscheiden werden, was dem Staat, was der Kirche zu geben ist.

Allein ich fasse auch das Vertrauen zu Einem ic. ic., daß Hochdasselbe die Ueberzeugung gewinnt, ich habe die Staatsgesetze nicht verletzen wollen, und daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog, Höchstwelchem ich diese meine unterthänigste und ehrerbietigste Vorstellung gefälligst vorzulegen bitte, nimmer den kirchlichen Vorschriften das Placet in seiner Huld versagen wird, auf daß der Friede zwischen Staat und Kirche zum Wohl des Vaterlandes hergestellt werde.

Freiburg, den 19. November 1838.

† Hermann.

---

S. 24.

Einmischung des Bischofs von Straßburg.

Um diese Zeit erschien der Bischof Raes von Straßburg in Karlsruhe, wo er bei seinen Besuchen die dort gewohnte freundliche Aufnahme fand. Seine Gespräche ließen keinen Zweifel über die Absicht seines Besuches. Ob der Prälat aus eigenem Antriebe oder auf wessen Veranlassung er nach Karlsruhe gekommen, wissen wir

nicht. Nur das ist gewiß, daß die Regierung hierzu keinerlei Anlaß gegeben haben kann, da sie die Einmischung eines fremden Prälaten in die innern Angelegenheiten des Großherzogthums weder wünschen noch dulden könnte.

Die Unterredungen mit dem Herrn Bischöfe behielten daher, wie ihm auch unverholen erklärt wurde, lediglich den Charakter einer Privatbesprechung, und die Unterstellung von „Unterhandlungen“ oder gar von einer „Mediation“ von Seiten dieses Prälaten kann daher nur mißverständlich unterlaufen sein.

Auch hatte man von Seiten der Regierung bereits die entschiedene Erklärung gegeben, daß vor Allem durch Zurücknahme des einseitig und unbefugt erlassenen Kreis Schreibens vom 9. August der frühere gesetzliche Zustand herzustellen und so die Regierung der unangenehmen Nothwendigkeit zu entheben sei, dies selbst zu thun, ehe in irgend weitere Verhandlungen hinsichtlich der Trauung gemischter Ehen eingegangen werden könne.

Von Karlsruhe wandte sich der Herr Bischof, wie es scheint, unmittelbar nach Freiburg. Wenigstens scheint dies aus einem Schreiben des Herrn Erzbischofs hervorzugehen, das derselbe unterm 24. Nov. an das Großherzogl. Ministerium des Innern richtete, und dessen Inhalt durch das eben Bemerkte zum Theil seine Berichtigung erhält. —

---

§. 25.

Drittes Schreiben des Erzbischofs Hermann von  
Vicari.

(Bezüglich auf das Kreis Schreiben vom 9. Aug.)

An ein

Hochpreisliches Ministerium des Innern.

Den 20. November erhielt ich den Besuch des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Straßburg, der in der Absicht, mir das Resul-